

FAQs aus der Bienengesundheit

Aus e-Mail Kontakten haben sich in der letzten Woche einige Fragen gehäuft, die ich hier versuche zu beantworten. Dabei Achtung, in den Fragen werden oft falsche Sachverhalte dargestellt, die ich dann in der Antwort richtigstelle:

Frage/Anmerkung Originaltext in Auszügen: "Die Begrifflichkeiten sollten geklärt sein. ... ist eine Wanderbescheinigung kein Gesundheitszeugnis. Das wird immer durcheinander geworfen. Mit einer Wanderbescheinigung darf ich Bienen verstellen (von A nach B) und nicht verkaufen. (Die Bienen werden hier letztlich nur optisch von einem BSV kontrolliert. Die genaue Gesundheit der Bienen kann nur durch ein Labor festgestellt werden.)

Wanderbescheinigung: Sichtkontrolle, Beantragung beim LAV.

Mit einem Gesundheitszeugnis darf ich Bienen verkaufen aber nicht verstellen. (Hier verstehe ich allerdings nicht, warum ein Gesundheitszeugnis keine Wanderbescheinigung impliziert)

Gesundheitszeugnis: Futterkranzprobe, Beantragung in Mayen."

Antwort 26.04.22:

- Eine Gesundheitsbescheinigung gibt es nicht.
- Die Wanderbescheinigung ist das Dokument, mit dem Völker den Besitzer / den Standort verordnungskonform wechseln. In der Tierseuchenverordnung §5 (1) und der Allgemeinverfügung des Saarlandes wird der Begriff 'amtliche Bescheinigung' verwendet. Das entsprechende Antragsformular verwendet den Begriff 'Wanderbescheinigung', das Dokument hat den Titel 'Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5 (1) Bienenseuchenverordnung' .
- Der Begriff Gesundheitszeugnis trifft nicht zu, da wir die Wanderbescheinigung nur für die Tierseuchen ausgestellt bekommen (Faulbrut, kleiner Bienenbeutenkäfer, Tropilaelapsmilbe). Steht genau so auf dem amtlichen Dokument 'Wanderbescheinigung'. Krankheiten wie Kalkbrut etc. werden dabei nicht berücksichtigt, der Umgang damit liegt im Verantwortungsbewusstsein der Betroffenen. Wünschenswert wäre, man gäbe grundsätzlich keine Völker mit irgendwelchen Defiziten ab, auch wenn vom Amt die Seuchenfreiheit bescheinigt wird. So sollte das Dokument für Bienenmaterialabgabe und Wanderung übrigens eigentlich heißen: Seuchenfreiheitsbescheinigung. Aber das ergibt sich aus dem Hinweis §5 (1) BSVo.
- Nach Mayen senden wir die hier nicht zwingend geforderte Futterkranzprobe unseres freiwilligen Monitorings, um sicher zu gehen, dass die Völker sauber von *Paenibacillus larvae*-Sporen (Erreger der meldepflichtigen Amerikanischen Faulbrut) sind. Die Laborbescheinigung stellt aber kein amtliches Dokument dar und darf nicht als Wanderbescheinigung missverstanden werden. Steht immer als Hinweis unter dem Laborbefund! Und da es sich ausschließlich um die Untersuchung auf *Paenibacillus larvae*-Sporen handelt, ist es auch keine, nicht existierende, Gesundheitsbescheinigung.
- Zu finden sind diese rechtlich verbindlichen Verfügungen u.a. unter https://www.saarlandimker.de/service/downloads/downloads_bsv/ Dort muss man ein bisschen suchen, aber man findet dann die Texte und vieles andere nützliche Informationsmaterial.

Frage/Anmerkung Originaltext in Auszügen: "Warum der Name Wanderbescheinigung, wenn es ein Gesundheitszeugnis ist? Sind ja zwei komplett unterschiedliche Begrifflichkeiten."

Antwort 26.04.22:

- Die Wanderbescheinigung ist das Dokument, mit dem Völker den Besitzer / den Standort verordnungskonform wechseln. In der Tierseuchenverordnung §5 (1) und der Allgemeinverfügung des Saarlandes wird der Begriff 'amtliche Bescheinigung' verwendet. Das entsprechende Antragsformular verwendet den Begriff 'Wanderbescheinigung', das Dokument hat den Titel 'Amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5 (1) Bienenseuchenverordnung' .

Frage/Anmerkung Originaltext in Auszügen: "Wozu soll der Imker dann seine Bienen noch zusätzlich in Mayen untersuchen lassen? Aus Sicht des Imkers entstehen hier nur Kosten... Der Imker sagt immer, warum nach Mayen und 25€ ausgeben, wenn mich der BSV kostenlos besucht."

Antwort 26.04.22 :

- Zu der Frage 'Wozu Futterkranzproben nach Mayen senden': Die BSV haben kein Labor in den Augen. Auch wenn für die Seuchenverordnung nur der klinische Ausbruch der Krankheit zählt (sichtbare Zeichen in der Brut), ist es doch sinnvoll, zumindest für abzugebende Völker zu wissen, ob sie sporenbelastet sind oder nicht. Sporenbelastung heißt nicht immer Ausbruch. Man kann eine Krankheit in sich tragen, ohne dass man Symptome zeigt. Das gilt auch für Bienenvölker. Wenn allerdings Sporen vorhanden sind, kann es einen Symptombausbruch geben, zeitlich schnell oder auch erst im nächsten Jahr. Dann hat der Käufer womöglich keine Freude in den nächsten Jahren und sein Umfeld auch nicht. Für den eigenen Bestand hat man dann auch keine Freude, einen Sporenbefund ohne Ausbruch kann man schonend sanieren.
- Das Monitoring im vereinsinternen Rotationsverfahren - die Proben kosten übrigens, wie jetzt schon oft herumgeschickt, nur noch **14 Euro**, weil wir vom Umweltministerium über Mayen gesponsert werden - macht auch Sinn, weil man dann nämlich Sporenbefunde kostensparend easy sanieren kann, bevor der Ausbruch kommt, der dann wieder Sperrbezirk, Honigverlust, eventuell Völkerverlust und auf jeden Fall Ärger im Umfeld bedeutet. 14 Euro Probe (bisher waren es 24) gegen mehrere hundert Euro Sanierung im Ausbruchsszenario ... das erklärt sich in der Vorteilsrechnung von selbst.
- Die Informationen darüber finden sich unter https://www.saarlandimker.de/service/downloads/downloads_bsv/

Frage/Anmerkung Originaltext in Auszügen: Wanderbescheinigung beantragen - wie geht das?

Antwort 25.04.22:

- Die Wanderbescheinigung wird für den Antragsteller (Standbesitzerin/Standbesitzer) von einer/einem Bienensachverständigen (BSV) beim Veterinäramt (Landesamt für Verbraucherschutz, "Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung, E-Mail: tiergesundheits@lav.saarland.de, Tel.: 0681/9978-4500, Fax: 0681/9978-4549, - FB 3.1 Tiergesundheit- Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken) beantragt.
- Eine Wanderbescheinigung braucht man für die Abgabe von Bienenmaterial und für die Wanderung zu nicht unter der eigenen HIT-Nummer gemeldeten Standorten. Eine Wanderung muss zudem taggenau dem Veterinäramt angezeigt werden. Dazu reicht eine E-Mail aus. Siehe dazu Bienenseuchenverordnung und saarländische Allgemeinverfügung.
- Für die Beantragung einer Wanderbescheinigung untersucht die/der BSV Waben mit auslaufender Brut auf Anzeichen eines klinischen (sichtbaren) Ausbruches der *Amerikanischen Faulbrut*, die Beute und Waben auf Anzeichen des *kleinen Beutenkäfers* und/oder der *Tropilaelapsmilbe*. Sind keine Anzeichen dafür zu finden, wird das Antragsformular ausgefüllt. In der Regel bringt die/der BSV das Formular mit, die Antragstellerin/der Antragsteller kann es aber auch schon leserlich ausgefüllt bereitliegen haben.
- Das Formular findet sich unter "www.saarlandimker.de - Service - Downloads - Bienengesundheit - Für BSV" : https://www.saarlandimker.de/service/downloads/downloads_bsv/.
- Der Antrag wird mit den persönlichen Adressdaten und der HIT-Nummer der Standbesitzerin/ des Standbesitzers ausgefüllt, die Anzahl und der Standort der begutachteten Völker wird eingetragen und die/der BSV unterschreibt, dass sie/er die begutachteten Völker als frei von

The image shows a form titled "Antrag auf Ausstellung einer Wanderbescheinigung" from the "Landesamt für Verbraucherschutz". The form is divided into two main sections: "1. Antragsteller" and "2. Ortschaften des Bienenstandortes".

1. Antragsteller: This section includes fields for "Familienname", "Vorname", "Straße, Hausnummer", "Ort", "Tel.", and "Sonstiges (E-Mail, Fax)". It also has a section for "Haupt- Standort der Tiere" with a note to refer to the Bienenbescheid and a "Registrierungsnummer gem. § 1 Abs. 2 Bienenweiden - VO (BfL Nr. 1)". There is a checkbox for "ZSL Status" and a signature line for the applicant.

2. Ortschaften des Bienenstandortes: This section is headed "Lfd. Nr." and contains a table for listing locations. The table has columns for "Lfd. Nr.", "Ortschaft", and "Lfd. Nr.". Below the table, there are checkboxes for "Alle Bienenstöcke des Antragstellers sind in seiner Gegenwart vom untersuchenden Bienenfachverständigen untersucht worden" and "Die vorhandene Beutenentlastung oder Brutkasten zeigt keine Anzeichen, die auf das Vorhandensein der Amerikanischen Faulbrut schließen oder ihren Ausbruch bekräftigen lassen". There is also a checkbox for "Es wurden keine Anzeichen auf den Beuten mit dem kleinen Beutenkäfer und der Tropilaelapsmilbe festgestellt".

At the bottom, there is a section for "Der Antrag auf Ausstellung einer Wanderbescheinigung" with a checkbox for "Ja" and a signature line for the BSV. The form is dated "Seite 1 von 1".

Anzeichen der *Amerikanischen Faulbrut*, des kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* und/oder der *Tropilaelapsmilbe* befindet (Text aus dem Antrag: "Alle Bienenvölker des Antragstellers sind in seiner Gegenwart vom unterzeichnenden Bienensachverständigen am _XX.YY.20XY_ untersucht worden. Die vorhandene Bienenbrut aller Brutstadien zeigte keine Anzeichen, die auf das Vorhandensein der *Amerikanischen Faulbrut* schließen oder ihren Ausbruch befürchten lässt. Es wurden keine Anzeichen auf den Befall mit dem *kleinen Bienenbeutenkäfer* und der *Tropilaelapsmilbe* festgestellt.").

Dies geschieht nach bestem Wissen und Gewissen!

- Der von BSV und Standbesitzerin/Standbesitzer am Ende unterschriebene Antrag wird an das Veterinäramt gesendet. Wer von beiden das tut, ist Vereinbarungssache.
- Besteht für den Beantragungsbereich kein Verdacht auf eine der Tierseuchen und/oder besteht kein Sperrbezirk, wird das Amt recht zügig postalisch eine amtliche Wanderbescheinigung senden. Das Schreiben enthält dann auch die Rechnung (Stand 2022 15 Euro). Rechnungsadressat ist die Standbesitzerin/der Standbesitzer also die Antragstellerin, der Antragsteller.
- Das Formular findet sich unter www.saarlandimker.de - Service - Downloads - Bienengesundheit - für BSV: https://www.saarlandimker.de/service/downloads/downloads_bsv/.
- Die Wanderbescheinigung ist vom Ausstellungsdatum an 9 Monate für die beantragende Imkerei/die beantragten Standorte gültig.
- Gute Praxis ist, wenn auch bei Bienensachverständigen die Kollegin/der Kollege BSV zur Begutachtung kommt!
- Eine Futterkranzprobe ist im Saarland nicht verpflichtend, ist aber, wenn im Vorlauf zur klinischen Untersuchung (Sichtkontrolle) gezogen, sehr hilfreich! Am besten liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Standbegutachtung/der Völkerbegutachtung schon vor. Unterlagen und Anleitung dazu ebenfalls im Bienengesundheitsdownloadbereich des LSI.

Frage/Anmerkung Originaltext in Auszügen: Wanderbescheinigung beantragen - warum/für was/Völkerverkauf?

Antwort 25.04.22:

- Die wichtigste Passage aus der Allgemeinverfügung betreffs Wanderbescheinigung bei Völkerverkauf kopiere ich unten ein.
- Übersetzt steht dort: Wenn Bienenmaterial abgegeben wird, tritt der Fall ein, dass ein Bienenvolk, eine Begattungseinheit.... den Standort wechselt und den gemeldeten Bereich des Besitzers/der Besitzerin verlässt. Dafür wird eine Wanderbescheinigung benötigt, denn die Käuferin/der Käufer (Beschenkte) ist verpflichtet, den Zukauf beim Veterinäramt mit der vorliegenden Wanderbescheinigung anzuzeigen (Paragraph 1a Bienenseuchenverordnung, Bienenmeldung; auch wenn nur ein Volk zugekauft wurde, ändert sich damit der Bestand und die Möglichkeit der Seuchenverschleppung ist gegeben). Die abgebende Partei ist also verpflichtet, eine Wanderbescheinigung vorzuweisen, da die empfangende Partei ja vor 'Wanderung' keinen Zugriff auf das Bienenmaterial hat.
- Bisher wurden Kopien des Originals anerkannt.
- Für den Verkauf ins Ausland beantragt der Käufer/die Käuferin mit der vorliegenden Wanderbescheinigung des Verkäufers/der Verkäuferin eine TRACES-Wanderbescheinigung, die tag-genau für den Ortswechsel ausgestellt wird.
- **Solange keine Veröffentlichung irgendwelcher Änderungen der Allgemeinverfügung oder der Bienenseuchenverordnung vorliegt, gelten diese Verfügungen in der bestehenden Version. Für BSV und Vorsitzende: Da wir als BSV und/oder Vorsitzende Vorbildfunktion haben, sollten gerade wir uns daran halten und keine grauen Lösungsvorschläge in Umlauf bringen!**
- In der Allgemeinverfügung steht in Paragraph II für Zuwiderhandlung ein Bußgeld von bis zu 500 Euro - eine Wanderbescheinigung kostet 15 Euro und vielleicht eine freiwillige Aufwandsbeteiligung für die/den BSV.

- Ausschnittskopie aus der saarländischen Allgemeinverfügung, gültig seit April 2015

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) zum Schutz der Bienenbestände
(Stand: April 2015)

Aufgrund der §§ 5, 5a der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I, S. 388), der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420), in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420) bzw. der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 251) ergeht folgende Allgemeinverfügung

1. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass für Bienenvölker, die auch **nur vorübergehend** an einen anderen Ort verbracht werden, eine amtliche Bescheinigung gem. § 5 Abs.1 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich nach dem Verbringen dem LAV vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen **vor dem Verbringen amtlich untersucht** und als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.

Dies gilt beim Verbringen von Bienenvölkern bzw. Ablegern und **Kunstschwärmen** an einen anderen Standort, als auch bei Wanderung oder beim Beschicken von Belegstellen, beim Versand von Königinnen und beim Zukauf von Bienenvölkern. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

- **Die gültige Adresse des zuständigen Veterinäramtes ist seit einigen Jahren:** Landesamt für Verbraucherschutz, "Amtstierärztlicher Dienst, Lebensmittelüberwachung" - FB 3.1 Tiergesundheit- Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, Tel.: 0681/9978-4500, Fax: 0681/9978-454, E-Mail: tiergesundheits@lav.saarland.de
- Auch die Wanderbewegung innerhalb der eigenen, dem Veterinäramt unter der eigenen HIT-Nummer gemeldeten Stände muss der LAV-Dienststelle formlos (E-Mail) zur Kenntnis gebracht werden und man muss sich eigenständig vorab über den Seuchenstand informieren.

LSI Bienengesundheit, Dr. Susanne Meuser, April 2022